

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1946)

Heft: 11

Artikel: Die Alpgenossenschaften in St. Antönien [Schluss]

Autor: Escher, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedenfalls ist nach allem, was wir hier gesehen, die Vermutung nicht mehr gewagt, daß schon in sehr früher Zeit das Gebiet von Casaccia als „Septima“ bezeichnet wurde. Dabei war ein Terminus, der ursprünglich irgendwelche uns nicht mehr bekannten Anteile – sei es am Transportrecht, wie Vassalli annimmt, oder an Nutzungen – bedeutete, auch geographisch gebraucht worden, wie denn sogar nach 1745 noch, als Casaccia schon ganz aus Ob-Porta ausgeschieden war, die Bezeichnung „settima“ als territorialer Begriff für das Gebiet von der Malta-Brücke unterhalb Casaccia bis hinauf zur Bergeller Grenze durch die Akten geistert.

Der „Mons Septimus“ trägt also dann den Namen der Taltschaft, aus der er aufsteigt, ebenso wie es im Münstertal der Fall war. Denn der Ofen hieß in früherer Zeit stets Valdererberg, nannte sich also genau so wie die weiter unten liegende – nun durch das Territorium von Cierfs vom Paßgebiet getrennte – Gemeinde (Fuldera), woraus allein schon zu ersehen ist, daß dem ganzen inneren Münstertal ehemals dieser Name zukam. Und in der Tat begegnen wir denn auch im Mittelalter einem Gut „in Valdera“, das von der heutigen Gemeindegrenze zwischen Valcava und Fuldera bis auf die Paßhöhe reichte.

Der hier vorgelegte Deutungsversuch ist – sofern man an die Herleitung vom Namen des ruhmreichen Septimius Severus denkt – bescheiden und ohne Glanz, aber vielleicht gerade deswegen richtiger. Oder sollte er doch ein „Gelbrüblischnitz“ sein?*

Die Alpengenossenschaften in St. Antönien

Von Walter Escher, Wallisellen

(Schluß)

2. Tränkerechte¹⁰

Die Alpengenossenschaft Meierhof besitzt das Recht, ihr Vieh am Garschinasee, der auf dem Gebiete der Alp Garschina (im Besitz der Gemeinde Schiers) liegt, zu tränken. 1899 wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, eine Quelle ob dem Garschina-

* Abgedruckt aus der „N. Z. Ztg.“ 17. Mai 1942.

¹⁰ Vgl. Alpwesen, 181.

see zu fassen. Die Alpgenossenschaft erklärte sich einverstanden, sobald die Wasserleitung bewilligt und die Leitung erstellt sei, auf das Tränkerecht zu verzichten. Nur bei ernstlichen Störungen der Quelle sollte es gestattet sein, den See wieder zu benützen. Die Verhandlungen mit Schiers scheiterten aber¹¹.

3. Holz- und Trattrechte¹²

Die Alpen, die meistens keinen Wald besitzen¹³, brauchen für den Sennereibetrieb, für Hütten und Zäune eine große Menge Holz. Das führt dazu, daß die meisten Waldungen in St. Antönien mit verschiedenen Servituten von Alpen belastet sind. Die Alpgenossenschaft Meierhof besitzt das Recht, für den Bedarf der Hirten und die Zäune Holz aus dem Leidwald zu beziehen. Das Holz für den eigenen Bedarf in den Alpen muß jeder Alpgenosse selbst liefern. In gleicher Weise ist das Holzbezugsrecht der Alpgenossenschaft Partnun im Walde der Alp Garschina geregelt. Die Alpgenossenschaft Gafien und Jenaz besitzen das Holzbezugsrecht im Walde der Gemeinde Rüti. Bei der Alpteilung von 1666¹⁴ wurde der Gemeinde Jenaz zugestanden, ihr Holz aus den Waldungen zu beziehen, die „in disen Theilen den Alpgenossen am Sonenberg für Eigenthümlich glassen und geben sein soll“. Heute lastet dieses Recht, da die Alpgenossenschaft Gafien keinen Wald mehr besitzt, als ein Servitut auf dem Gemeindewald Rüti¹⁵.

Die Wälder sind weiter vielfach durch das sogenannte Trattrecht (Waldweiderecht) belastet. Dieses Recht, die Kühe im Wald weiden zu lassen, ist heute aus forstwirtschaftlichen Überlegungen heraus nur noch unter Hirschaft erlaubt¹⁶. Die Alpen im Gafiertal haben das Trattrecht in den Waldungen der Gemeinde Rüti, die Alpgenossen der Meierhoferalp im Leidwald. Die Alp Partnun

¹¹ Protokoll der Alpgenossenschaft Meierhof, 21. November 1899. Das Tränkerecht wird schon 1564 erwähnt. Original im Besitz von Herrn Prof. Dr. Weiß. 1564, Juli, anfangs.

¹² Vgl. darüber Alpwesen, 178 ff.

¹³ Vgl. die Karte bei Schröter.

¹⁴ Vgl. S. 312, Anm. 59.

¹⁵ Schröter, 225, erwähnt das Holzrecht der Jenazer nicht. Vgl. S. 312, Anm. 61.

¹⁶ Seit dem eidgenössischen Forstgesetz ist es nicht mehr erlaubt, das Vieh unbehirtet in den Wäldern gehen zu lassen. Vgl. Wagner E., 345, und Alpwesen, 180.

besitzt in dem gemeinsam mit Garschina genutzten Wald kein Tratrecht¹⁷.

Im Gegensatz zu den Alpgenossenschaften tendierte die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel dahin, das Weidservitut der Alp Spitzi, das auf ihrem Walde lastete, abzulösen. Schon 1899 wurde der Vorstand der Genossenschaft beauftragt, die Ablösung zu bewirken¹⁸. Die Verhandlungen scheiterten, da die Waldgenossenschaft für die Aufhebung des Servituts ein Stück Wald hätte abtreten müssen¹⁹. In der folgenden Zeit wurde streng daran festgehalten, keinen Wald abzutreten. Das Servitut sollte auf andere Weise gelöst werden. Daraus scheint sich dann der Kauf der Alp Spitzi entwickelt zu haben²⁰.

4. Schneefluchtrechte²¹

Das Schneefluchtrecht, d. h. das Recht, mit der Viehhabe bei Schneewetter in die tiefer gelegenen Waldungen oder Weiden zu gehen, ist in den Genossenschaftsalpen weniger nötig. Hütten und Ställe sind vorhanden, das Vieh kann dort eingestallt werden. Heu und Futter liefern die privaten Mähwiesen. In Ascharina werden nur die Kühe in den Stall getan, während das Jungvieh auf die Heimweide getrieben wird. Die Jenazer besitzen das Schneefluchtrecht in den Waldungen der Gemeinde Rüti und den tiefer gelegenen Teilen der Alp Gafien. Diese Alp wird nur mit Jungvieh bestoßen, so daß außer der Sennhütte keine Gebäulichkeiten vorhanden sind.

5. Zaunrechte²²

Die Wälder sind meistens mit der Abgabe von Holz für die Zäune belastet. Die Zäune gegen die Alpen müssen von Privaten erstellt werden (vgl. unten). Der Gemeindewald Ascharina²³ hat an elf Grundeigentümer, wovon drei in Castels und einer in Rüti

¹⁷ Eine Regelung der Besitzverhältnisse zwischen Partnun und Garschina finden wir schon 1573. Original im Besitz von Herrn Prof. Dr. Weiß, 1573. Mai 30.

¹⁸ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, 19. November 1899.

¹⁹ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, 8. Juli 1900.

²⁰ Vgl. S. 309 ff.

²¹ Vgl. darüber Alpwesen, 182 ff.

²² Vgl. darüber Alpwesen, 184.

²³ Undatiertes Verzeichnis im GA. Ascharina, Mappe VI, Nr. 12.

wohnen, und an alle Allmendanstößer der Gemeinde das nötige Holz zu liefern. Aus demselben Wald muß das Brückenholz, das die Talschaft abzugeben hat, bereitgestellt werden. Weiter muß aus ihm Bedachungsmaterial für eine Alphütte geliefert werden.

Der Hinter-Aschüeler Wald mußte früher an verschiedene Anstößer unentgeltlich Zaunholz abgeben²⁴.

Die Alpgenossen der Meierhoferalp haben das Recht, im Leidwald Zaunholz für ihre privaten Mähder zu beziehen.

Die Pflicht des Zäunens ist generell den privaten Anstößern an die Alpen überbunden²⁵. So haben die Besitzer von privaten Mähdern, die an die Alp Spitzzi anstoßen, die Pflicht, eine Zaunstrecke von 622 m zu unterhalten. Diese Zaunstrecke verteilt sich auf vierzehn private Besitzer. Die einzelnen Strecken, die ein jeder zäunen muß, betragen 23 bis 146 m²⁶.

Die Zaunpflicht zwischen der Alp Gafien und Ascharina wurde 1643 so geregelt, daß Ascharina denen von Gafien ein Stück Boden abtrat, wofür diese verpflichtet wurden, den Zaun zwischen den beiden Alpen zu erstellen. Ebenso hatten sie die Pflicht, das Durchgangsgatter zu unterhalten²⁷.

Bei der Alpteilung von 1666 wurde die Pflicht zu zäunen den Alpgenossen von Gafien und Rüti auferlegt²⁸.

Die Holzabgaben für Zäune wurden gerne abgelöst. 1751 wurde Änderly Ladner von der Gemeinde Ascharina anlässlich eines Landabtausches angewiesen, kein Holz mehr aus den Waldungen der Gemeinde zu nehmen. Statt des Zaunes sollte er eine Mauer erstellen. Nur der Durchgang für Vieh und Pferde sollte gezäunt werden²⁹.

Frühere Abkommen oder Alpbriefe enthalten Bestimmungen über Vieh, das durch die Zäune bricht und in den Wiesen Schaden anrichtet³⁰.

²⁴ Statuten der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, Art. 7.

²⁵ Vgl. darüber Moosberger, 6.

²⁶ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, 8. Juli 1926.

²⁷ Or. GA. Ascharina, Nr. 4, 1643, August 25. Dieser Zaun heißt heute noch der „Pfanderzuun“.

²⁸ Alpteilungsbrief 1666, vgl. S. 312, Anm. 59.

²⁹ Or. GA. Ascharina, Nr. 12, 1751, Mai 16.

³⁰ Alpteilungsbrief 1666, vgl. S. 312, Anm. 59 und Alpbrief Partnun 1701 (bei Schröter, 188). Dort ist allerdings nur von „Pfandern“ (vgl. Schweiz. Id. V, 1444 f.) die Rede, welche nicht auf die Alp gehöriges

6. Vor- und Nachweidrechte³¹

Das Recht, schon vor der Alpfahrt Vieh aus den Maiensässen in nahegelegene Alpen zu treiben, kennt man in St. Antönien nicht. Dagegen ist hier das Nachweidrecht bekannt. Die Alp Meierhof besaß dieses Recht bis vor wenigen Jahren. Es war danach den Alpgenossen erlaubt, nach der Alpentladung je nach dem Gutdünnen der Alpgenossenversammlung noch drei bis vier Tage das Vieh unter privater Hirschaft auf die Alp zu treiben. So heißt es z. B. im Protokoll: „Das sogenannte Nachallmeine wurde auf vier Tage bestimmt.“³² Ähnlich im Gemeindeprotokoll von Ascharina: „Es wird beschlossen, nachzumelden (sic!), jedoch mit der Bedingung, daß jeder Viehbesitzer selbst für genügende Hirschaft zu sorgen habe, und der Weidgang nur in den abgelegenen Weidplätzen, nicht aber in den Heimweiden gestattet sei.“³³ In der Meierhoferalp wurde dieses Servitut 1943 aufgehoben, da es vorkam, daß Viehbesitzer, die nicht in der Meierhoferalp aufgetrieben hatten, ihr Vieh weiden ließen. Sonst ist es bei Buße verboten, die Alp nach der Alpentladung zu benutzen³⁴.

7. Weidservitute der Pferde und Schafe

Seit jeher werden die Pferde nicht gerne in den Alpen gehalten. Ihr Auftrieb wird auch ziemlich hoch eingeschätzt, so daß für ein Pferd mehr als ein Nutzungsrecht gebraucht wird³⁵. Die Alpstatuten enthalten verschiedentlich Bestimmungen über das Weiden von Pferden, wenn sie zu Arbeitsleistungen in der Alp gebraucht werden, etwa Holz hinaufführen usf. In der Regel dürfen sie bei Buße nicht mehr als eine bestimmte Zeit, ungefähr eine halbe Stunde, auf der Alp weiden³⁶. Den während der ganzen Sömme-

Vieh einstellen müssen. Vgl. darüber Alpwesen, 185 f. Der Pfandbrief von 1564 zwischen Meierhof und Garschina und derjenige von 1574 zwischen Meierhof und Partnun regeln die gegenseitige Viehpfändung. Originale im Besitze von Herrn Prof. Dr. Weiß, 1564, Juli, anfangs, und 1574, Juni 18. (8.?).

³¹ Vgl. darüber Alpwesen, 186 ff.

³² Protokoll der Alpgenossenschaft Meierhof, 22. September 1887.

³³ Gemeindeprotokoll Ascharina, 3. Oktober 1918.

³⁴ Die Alpstatuten der Alpgenossenschaft Gafien legen auf jede Übertretung pro Tag Fr. 2.— Buße, vgl. § 35, 10.

³⁵ Vgl. Statuten von Partnun Art. 10 (Schröter, 181 f.).

³⁶ Statuten der Alpgenossenschaft Gafien § 35, 5 und Alpbrief von 1701 (Schröter, 189).

rungszeit weidenden Pferden müssen die hintern Hufeisen entfernt werden³⁷.

Die Schafe der Talschaft wurden bis vor 30 Jahren zu einer gemeinsamen Herde zusammengetan und als gesamte Habe von Alp zu Alp getrieben. Die Schafe wurden dann mit Vorliebe im Montafun gesömmert³⁸. Jetzt werden die Schafe in auswärtige Alpen zur Sömmierung gegeben. Dagegen ist es erlaubt, ein sogenanntes „Viehschaf“ zu halten, d. h. einzelne Schafe dürfen mit dem Jungvieh weiden. Es ist allerdings ein Recht, das wenig benutzt wird.

Die Ziegen bilden eigene Herden, die, wie in Ascharina, in den Töbeln und abgelegenen Weidplätzen ihr Futter suchen müssen. Sie können auch gegen die nötige Zahlung in die Alpen getrieben werden.

8. Heu-, Streue- und Mistrechte³⁹

Diese Rechte enthalten Verpflichtungen, die die Alp gegenüber den einzelnen Alpgenossen hat. Sie belasten das Gesamteigentum der Alpgenossen.

Das Heu- und Streurecht beschränkt sich auf die Wildheu- und Riedflächen, die vom Vieh sowieso nicht abgeätzt werden. Die Wildheuberge, in St. Antönien werden sie „Graslööser“ genannt, werden meistens alle zwei Jahre öffentlich versteigert. In Gafien und Partnun dürfen auch Nichtalpgenossen an der Steigerung teilnehmen, während in Ascharina dieses Recht nur den Gemeindebürgern zukommt. Das Wildheu wird im Winter zu Tale geführt und bildet eine willkommene Ergänzung des Talheues⁴⁰.

Ähnlich wie das Wildheu wird das an sumpfigen Stellen der Alp wachsende Riedgras versteigert. Die Alp Meierhof verteilt dagegen ihr Riedgras, die sogenannten „Soppenlööser“⁴¹, nur an ihre Alpgenossen. Jeder hat das Recht, auf sieben Weidrechte ein „Soppenloos“ zu beziehen. Das Streurecht ist hier ein Nutzungsrecht, das allen nach ihren Anteilrechten zukommt. Wer nun z. B.

³⁷ Statuten der Alpgenossenschaft Partnun (Schröter, 182) Art. 13.

³⁸ Vgl. persönliches Schreiben von V. Luck an T. Luck vom 17. November 1884. GA. Ascharina, Mappe V, Nr. 2.

³⁹ Vgl. darüber Alpwesen, 188 f.

⁴⁰ Zur Gewinnung des Wildheues vgl. Alpwesen, 31; Schröter, 176 f.

⁴¹ „Soppe“ = streueartige Grasarten, die mit Heidelbeerkraut und Erikastauden untermischt sind. Vgl. dazu Id. VII, 1227 und die daselbst wiedergegebenen Bestimmungen.

neun Kuhrechte besitzt, kann dem, der nur fünf Rechte besitzt, zwei abtreten, damit dieser auch „Soppen“ beziehen kann.

In Partnun werden, ähnlich den Streuelösern, die gehauenen Erlenstauden zu einzelnen Losen geschichtet und an die Meistbietenden versteigert.

Die Mistrechte bedeuten im Grunde eine recht empfindliche Schädigung der Alpen. Das Sammeln von Mist auf der Weide ist zwar verboten. Allen Alpgenossen ist es dagegen erlaubt, den Mist, der bei ihren Hütten liegt, aus der Alp zu führen und damit private Wiesen zu düngen. Meistens düngt man damit die Mähder, die die zunächst der Alp gelegen sind. Zuweilen wird der Mist, wie das in Ascharina der Fall ist, im Winter ins Tal hinuntergeführt⁴².

9. *Hüttenrechte*⁴³

Der Boden, der genossenschaftliches Eigentum ist, darf von jedem Alpgenossen benutzt werden, um darauf je nach seinem privaten Bedürfnis Alpgebäulichkeiten zu errichten. Die Zuteilung des dafür nötigen Bodens unterliegt der Genehmigung der Alpgenossen. Die Jenazer Gafieralp ist durch mehrere Hüttenrechte von Alpgenossen der Alpgenossenschaft Gafien belastet. Schon der Teilungsbrief von 1666 bestimmt⁴⁴, daß diejenigen Gafier Alpgenossen, die Gebäulichkeiten auf dem Gebiete der Jenazer Alp besäßen, das Recht hätten, mit dem Vieh zu diesen zu gehen. Dieses dürfe aber nicht auf dem Gebiet der Jenazer weiden.

10. *Verpflichtungen gegenüber der Kirche*⁴⁵

Der jeweilige Pfarrer von St. Antönien besitzt das Recht, alle Jahre auf einer der St. Antönier Alpen ein Sömmerungsrecht, die sogenannte „Pfreundweid“, zu nutzen. Die „Pfreundweid“ geht im Turnus von einer Alp zur andern. Dieses Recht stammt noch

⁴² Der Mist wird zu diesem Zweck im Herbst zu kleinen Blöcken geformt, in die zwei Pflöcke gesteckt werden. Die gefrorenen Klötze werden durch ein Seil verbunden und im Winter zu Tale geschleift. Im Gegensatz zu St. Antönien muß der Mist auf den Obertoggenburger Korporationsalpen auf die Alpen geführt werden. Wagner, E., 125. Vgl. auch Liver, Heizenberg, 38.

⁴³ Vgl. darüber Alpwesen, 189 ff.

⁴⁴ Vgl. S. 312, Anm. 59.

⁴⁵ Vgl. darüber Alpwesen, 191 f.

aus der Zeit, da der Pfarrer selbst etwas Landwirtschaft betrieb. Dem Pfarrer war auch ein Stück Land, das sogenannte „Pfruendgüetli“, zugeteilt. Heute wird das Sömmerungsrecht alljährlich auf der betreffenden Alp verpachtet, und der Ertrag fällt der Kirchgemeinde zu. Gleicherweise geschieht es auch mit dem „Pfruendgüetli“.

IV. Die Alpgenossen und ihre Nutzungsrechte

1. Die Alpgenossen als Nutzungsberechtigte und die Bedingungen, die Alp zu nutzen¹

Die einzelnen Alpgenossen² sind nicht Eigentümer der Alp, sondern nur Nutznießer. Das Nutzungsrecht ist für den Bauern allerdings wesentlicher als das Eigentumsrecht. Weiß hat gezeigt, daß in der volkstümlichen Rechtsauffassung Nutzung und Eigentum gleichgesetzt werden³. Nutzungsberechtigt ist in den Alpen und den Wäldern, die Genossenschaften gehören, jeder, der ein Nutzungsrecht besitzt. Die Kuh- und Waldrechte haben durchaus den Sinn von privaten Vermögenspapieren, die jeder einzelne durch Kauf, Erbschaft, Geschenk erwerben kann. Es spielt dabei keine Rolle, ob man Bürger der Gemeinde ist, in der sich die Alpgenossenschaft befindet. Es bestehen in den Genossenschaftsalpen theoretisch zweierlei Nutzungsberechtigte: 1. Die Alpgenossen, die Besitzer von Kuhrechten sind. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die juristische Person der Alpgenossenschaft. 2. Die Pächter von Kuhrechten, die auch Nutzungsberechtigte sind, aber nicht Glieder der juristischen Person. Nur Pächter von Kuhrechten gibt es wenige, denn meistens pachtet ein Besitzer von wenigen Kuhrechten welche hinzu von einem, der überschüssige besitzt.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit erfolgen, sobald der betreffende Alpgenosse seine Verpflichtungen gegenüber der Alpgenossenschaft erfüllt und seine Anteile weitergegeben oder verkauft hat.

Anders liegen die Verhältnisse in der Alp Ascharina. Hier sind

¹ Vgl. S. 303 ff. Zu den folgenden Ausführungen vgl. Alpwesen, 195 ff.

² Die gegenwärtige Zahl der Alpgenossen beträgt in Partnun 30 mit 206 Kuhrechten, Meierhof 10 mit 108 Kuhrechten und 5 für Hirten und Alpmeister, Gafien 27 Alpgenossen mit 97½ Kuhrechten.

³ Alpwesen, 193 ff.

die Bürger der Gemeinde die Hauptnutzungsberechtigten. Das Recht der Niedergelassenen, Vieh auf die Alpen zu treiben, ist stark eingeschränkt⁴. In der heute gültigen Weideordnung von Ascharina heißt es⁵: „Jedoch wird der Niedergelassene unter Anwendung von § 13 des K. N. G. (kantonales Niederlassungsgesetz), weil Alpen und Heimweiden für den bürgerlichen Bedarf kaum hinreichen, vom Mitgenuß derselben sozusagen ganz ausgeschlossen.“ Er darf nur Kleinvieh wie die Bürger und eine Heimkuh (Kuh, die nicht auf der Alp gesömmert wird) auf die Weide treiben. Die Bürger aber dürfen ihrerseits ihr Vieh nicht ungehindert auf der Alp sömmern. Die Nutzung ist von folgendem Grundsatz abhängig, den wir auch sonst in Graubünden finden⁶: Die Alp darf nur mit dem Vieh genutzt werden, das mit dem Heuertrag der in der Gemeinde liegenden Talgüter während des Winters gefüttert werden kann. Die Sömmerng muß der Winterung entsprechen. Man spricht vom sogenannten Durchwinterungsfuß, der in das Nutzungsrecht des einzelnen Bürgers eingreift⁷. Dabei wird streng darauf geachtet, daß nicht heimlich fremdes Heu in die Gemeinde eingeführt wird. Der Heuertrag der Heimgüter ist demnach maßgebend für die Benutzung der Alp. Er wird nach „Fudern“ gemessen. Der Alpanteil jedes Bürgers wird dann nach einer in den Weidstatuten niedergelegten Liste festgelegt, und zwar so, daß auf ein Stück Vieh eine bestimmte Anzahl Fuder Heu entfallen⁸.

Von Niedergelassenen wurde 1905 gegen die Gemeinde Beschwerde erhoben. Sie machten geltend, daß sie hinsichtlich des Alpnutzens benachteiligt seien⁹. Die Gemeinde lehnte einen solchen Einwand ab, da die Ertragsfähigkeit der Alp nicht gestatte, Niedergelassene zur Nutzung zuzulassen. Der Vorwurf, daß für verkaufte Kühe andere an Futter genommen würden, wurde ab-

⁴ Vgl. darüber Alpwesen, 195 f.

⁵ Weidregulativ in der Gemeindeordnung von 1909, § 1.

⁶ Vgl. dazu Bühler, 35.

⁷ Vgl. darüber Alpwesen, 198 f. Literatur daselbst, so besonders Moosberger, 77 ff., Curschellas, 73 ff.

⁸ Ein Fuder = 9,26 m³ gemäß Angaben im Alpwesen, 199, Anm. 10. Eine Kuh verbraucht 5 Fuder = 70 Zentner oder 1 „Weid“. Angaben gemäß § 2 im Weideregulativ der Gemeindeordnung.

⁹ Vgl. zum folgenden den Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates vom 24. November 1905, GA. Ascharina.

gewiesen, da die verkauften dieselbe Heumenge gefressen hätten. „Ein bezügliches Verbot“, heißt es in dem Protokoll weiter, „wäre um so ungerechter, als die meisten Güter sich förmlich in die Alp einkaufen mußten und eingekauft haben.“¹⁰ Die Behauptungen der Niedergelassenen, daß sie zu kurz kämen, wurden durch eine Expertise abgeklärt. Diese ergab folgendes: Mit dem auf Bürgergütern eingebrachten Heu (732 Fuder) und dem Wildheu (78 Fuder) können 153 Kühe gesömmert werden¹¹. Das Ergebnis war, daß diese Zahl an Vieh stets durch die Bürger aufgetrieben wurde und in der Tat für die Niedergelassenen kein Platz mehr war.

Sobald das Nutzungsrecht abhängig wird vom Grundbesitz im Tale, „besteht eine dingliche Verbindung der Alpnutzung mit den Liegenschaften. Daraus entwickelt sich die Auffassung, daß das Alpnutzungsrecht eine Pertinenz der Liegenschaften im Tale sei, an denen es hafte und mit denen es veräußert werde.“¹² Das führte in Ascharina dazu, daß das Nutzungsrecht als eine Pertinenz der Heimtüter angesehen wurde. 1884 wurde anlässlich eines Rekurses diese Frage entschieden¹³. Ein Bürger erhob beim Kleinen Rat gegen § 24 der Alpstatuten¹⁴ Einspruch. Dieser Paragraph verfügte: „Wer eine Kuh ohne gehöriges Sömmernsrecht hier sömmert, der soll bei der Lohnschnitzung (Verteilung des Hirtenlohnes auf die einzelnen Besitzer) gebußt werden Fr. 10.20.“ Der Rekurrent wandte dagegen ein, daß er als Bürger mit einer Kuh alle öffentlichen Heimweiden und Alpen benutzen dürfe, und zwar auch dann, wenn er keinen eigenen Grundbesitz habe¹⁵. Die Gemeinde hielt dem entgegen, daß die Alp, d. h. die gesamte Herbst-, Frühlings- und Sommerweide, nicht eine Alp im gewöhnlichen Sinne sei. Vielmehr diene sie nur dem Vieh der Bürger, die ihre

¹⁰ Vgl. S. 335.

¹¹ Niedergelassene und Auswärtige ernteten zusammen in der Gemeinde nur 122 Fuder Heu und 45 Fuder Wildheu.

¹² Alpwesen, 200. Zur Pertinenz vgl. Moosberger, 78 ff.

¹³ Vgl. zum folgenden den Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates vom 23. Oktober 1884. Abschrift in GA. Ascharina, Mappe V, Nr. 1.

¹⁴ Es handelt sich um Statuten aus dem Jahre 1873. Or. GA. Ascharina.

¹⁵ Es handelte sich um einen ziemlich mittellosen Bürger, der kein eigenes Heu besaß und deshalb nicht gemäß § 24 die Alp nutzen konnte. Vgl. persönliches Schreiben von V. Luck an Standesbuchhalter Luck vom 17. November 1884. GA. Ascharina Mappe V, Nr. 1.

Güter in die Alp eingekauft hätten. Der Einkauf müßte, ähnlich wie in Jenaz¹⁶, so vor sich gegangen sein, daß man gemeinsam Alpareal oder Kuhrechte gekauft hätte und die Kosten dann auf die einzelnen Güterbesitzer verteilt hätte. Die Gemeinde berief sich dabei auf ihr Recht der souveränen Gemeindegesetzgebung sowie auf die kleinrätliche Rekurspraxis, die den Grundsatz des Durchwinterungsfaktors jederzeit anerkannt hätte. Der Kleine Rat hielt dem entgegen, daß die Alp Ascharina in früheren Urteilen schon als eine „gemeine Alp“ angesehen worden war¹⁷ und folglich alle Bürger darüber zu verfügen hätten. Weiter wurde festgehalten, daß frühere Alpsatzungen armen Bürgern, die keinen oder nicht genügenden Grundbesitz hatten, erlaubten, eine im Frühjahr gekaufte oder an Zins genommene Kuh auf die Alp zu stellen¹⁸. Der Rekurs gegen die Gemeinde Ascharina wurde vom Kleinen Rat gutgeheißen. Ein Pertinenzverhältnis der Privatgüter in der Alp und ein nach § 24 vorausgesetzter Einkauf in die Alp wurde abgelehnt. Beides sei unvereinbar „mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger an der Benutzung der Gemeindefacilitäten und nach den Bestimmungen in Art. 44 der Kantonsverfassung sowohl wie mit Art. 12 des Niederlassungsgesetzes“. Die Bestimmungen der Gemeinde belasteten die Alpen mit privatrechtlichen Servituten, und einzelne Bürger würden ganz ausgeschlossen von der Benutzung der Alp. Der Rekurrent wurde zur Nutzung zugelassen, und die Gemeinde mußte die Rekurskosten übernehmen. Ascharina gab sich aber mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Man wollte dadurch nicht „ein neues Recht einschleichen“ lassen. Man war zwar unbedingt der Meinung, einem armen Bürger zur Nutzung der Weide zu verhelfen¹⁹. Der Rekurs der Gemeinde fand nicht ungeteilte Zustimmung. Mit 18:8 Stimmen wurde beschlossen, in dieser Sache an den Großen Rat zu gelangen²⁰. Ein Gegner des Rekurses schrieb: „Wer an den Großen Rath recurrieren will, der kan es thun, und zwar auf seine eigene Faust als Privat, es ist dasselbe Sache der Güterbesitzer und nicht

¹⁶ Vgl. Or. GA. Jenaz, Nr. 80 und 81, 1591, Januar 6.

¹⁷ Alpbrief von 1686 bei Schröter, 194 f.

¹⁸ Alpbrief von 1686 bei Schröter, 194 f.

¹⁹ Persönliches Schreiben von V. Luck an Standesbuchhalter Luck vom 17. November 1884. GA. Ascharina, Mappe V, Nr. 1.

²⁰ Gemeindeprotokoll Ascharina, 16. November 1884.

der Gemeinde.“²¹ Das entspräche teils wieder der Auffassung, daß die Alpen Privaten und nicht der Gemeinde gehörten. Der Große Rat lehnte dann den Rekurs der Gemeinde ab und hieß den Entscheid des Kleinen Rates gut (Juni 1885)²². Die Bestimmungen für arme Bürger wurden dann in § 4 der Weidestatuten niedergelegt²³: „Es ist jedem Gemeindebürger erlaubt, wenn er auch nicht Heu in der Gemeinde besitzt und erhält, solches von auswärts zu kaufen und damit ein Stück Großvieh auszuwintern. Er kann aber auch eine an Zins genommene Kuh im Frühjahr auf hiesige Allmend stellen.“²⁴

Die Besitzer der 22 Privatweiden unterstehen auch den geltenden Weidvorschriften der Gemeinde²⁵.

2. Die Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte in den Genossenschaftsalpen sind den Aktien sehr ähnlich. Ihre rechtliche Natur ist umstritten. Sie gelten nach herrschender juristischer Auffassung „als persönliche Rechte (Mitgliedschaftsrechte) mit verstärkter dinglicher Wirkung“²⁶. Die Nutzungsrechte oder Kuhrechte können in Bruchteile wie $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ -Kuhrechte aufgeteilt werden. Die Bestellung der Alp erfolgt nach Maßgabe der Kuhrechte oder Kuhweiden. Das Vieh wird verschieden taxiert nach einer in den Alpstatuten niedergelegten Tabelle. Eine Kuh z. B. braucht 1 Weide, ein Kalb beim Galtvieh (Jungvieh) $\frac{1}{2}$ Weide usf.²⁷. Die Zahl der Nutzungsrechte kann durch Hinzukauf von Alpareal vergrößert werden. Das geschieht allerdings recht selten, da die heutigen Alpen in festem Besitz sind und ihre Nutzung unbedingt nötig ist. Die Alpgenossenschaft Meierhof war 1909 in der Lage, ihre bis dahin mit der Gemeinde Schiers genutzte „Gemeinweide“ zu kaufen²⁸. Die Alp-

²¹ Persönliches Schreiben von H. Buol an Ch. Buol, 29. Oktober 1884. GA. Ascharina, Mappe V, Nr. 1.

²² Vgl. Gemeindeordnung Ascharina, Weideregulativ, § 1.

²³ Gemeindeordnung, Weideregulativ.

²⁴ Im Gegensatz zu St. Antönien stehen die Verhältnisse von Grindelwald, wo Wintergüter und Bergrechte (Sömmerungsrechte) unzertrennbar sind. Das Recht, die Alp zu nutzen, ist eine ausgesprochene Pertinenz der Talgüter. Vgl. Wagner, R., 219 und 290 f.

²⁵ Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates, 27. Juni 1901, GA. Ascharina.

²⁶ Alpwesen, 168, Anm. 10. ²⁷ Vgl. z. B. Schröter, 181.

²⁸ Vgl. S. 313.

genossenschaft erhielt dadurch einen Zuwachs, der auf 12 Kuhweiden taxiert wurde²⁹, womit sich der ganze Bestand an Kuhrechten auf 72 erhöhte (60 ursprüngliche Rechte plus 12 neue). Die Verteilung wurde nun so geregelt, daß auf je fünf ursprüngliche Weiden eine sogenannte „Alp- oder Gemeinweide“ kommt. Wer z. B. 7 Weiden besitzt, hat das Recht für $1\frac{2}{5}$ „Alpweiden“ Vieh aufzutreiben. Die Bruchteile werden meist zu ganzen Kuhrechten gegenseitig vertauscht. Diese „Alpweiden“ gehören nicht den einzelnen Alpgenossen, sondern sind ihnen von der Alpgenossenschaft nur zur Nutzung überlassen. Man schuf in der Meierhoferalp noch weitere Nutzungsrechte, da die Tragkraft der Alp auf mehr als 72 Weiden eingeschätzt wurde. Es wurden deshalb sogenannte erste und zweite „Überstellrechte“ geschaffen. Diese sind folgendermaßen verteilt: Auf je 7 Weiden darf ein Alpgenosse noch weitere vier Stück Vieh sömmern, „nämlich zwei auf erster und zwei auf zweiter Überstellung“. Die Überstellrechte kommen aber nur den ursprünglichen 60 Weiden zu. Wer nun z. B. fünf Weiden besitzt, muß von einem Alpgenossen noch zwei weitere Weiden pachten, um sieben Weiden zu haben, worauf er dann vier weitere Stück Vieh auftreiben darf. Er kann aber auch von $1\frac{1}{2}$ Weiden das Überstellrecht an einen andern verpachten und dann nur zwei Stücke auftreiben³⁰.

Überstellrechte werden auch in andern Alpen geschaffen, je nachdem die Alpgenossen der Meinung sind, die Alp möge mehr Kühe sömmern, als normalerweise aufgetrieben werden. Die Alpgenossenschaft Partnun beschloß z. B.: „Es wird beschlossen, für nächsten Sommer 15 Weidrechte zu versteigern.“³¹ Ähnlich erlaubt die Alpgenossenschaft Gafien Alpgenossen, die für eigenes

²⁹ Vgl. zum folgenden die schriftliche Aufstellung über die Nutzung der Alp (im Besitz der Alpgenossenschaft Meierhof).

³⁰ Dazu folgendes Beispiel:

„Valentin Flütsch, Post

Eigene Weiden	8
Alpweiden	$1\frac{3}{5}$
Alpweiden von Gaud. Egli gelöst	$\frac{2}{5}$
Erste Überstellung	2
Zweite Überstellung	2
	14

Rechten

Das Überstellrecht von einer Weide vergeben an Gaudenz Egli-Egli. Bestellt mit 3 Kühe, 5 Rinder, 2 Mesen, 2 Kälber.“

³¹ Protokoll der Alpgenossenschaft Partnun, 9. Mai 1907.

Vieh (nicht angenommenes) zu wenig Weiden haben, gegen Bezahlung von 35 Fr. eine sogenannte Überstellweid zu nehmen³². Der Rechtscharakter der Überstellrechte unterscheidet sich nicht von dem der übrigen Anteilrechte. Ein Alpgenosse von Partnun ersteigerte sechs Überstellrechte, bestellte aber dann nur vier. Er erhob nun gemäß den Statuten³³ 30 Fr. Rückvergütung für die nicht benutzten Rechte. Die Alpgenossenschaft war der Meinung, daß diese Bestimmungen nur auf „eigentliche Genossenschaftsrechte“ Anwendung finden sollten, aber nicht auf „ersteigerte außerordentliche Sömmerungsrechte“. Diese seien „überzählig und mit ersteren in keinem Zusammenhang“. Diese zweiten Rechte wurden aber vom Vermittlungsamt den eigentlichen Alprechten gleichgestellt. Die Vergütung von 30 Fr. wurde als gerechtfertigt anerkannt³⁴.

Die Anteilrechte der Waldgenossenschaften sind in gleicher Weise geregelt. Jeder Waldgenosse besitzt eine Anzahl Teilrechte oder Löser³⁵.

3. Aufzeichnung und Kontrolle von Nutzungsrechten

Die Nutzungsrechte wurden früher auf Holzstäbe, den sogenannten „Weidspänen“ aufgezeichnet³⁶. Es waren prismatische Stäbe, auf denen die Initialen oder das Hauszeichen des Besitzers und in einfachen Zahlen die Anzahl der Kuhweiden eingekerbt waren. Im Partnuner Alpbrief heißt es: „... die Alpmeisteren sollen auch den Alp Span habe damit sey im in Zellen Ein ordentliche wüßenschafft haben umb eineß Jeden weid...“³⁷ Heute sind sie außer Gebrauch. Die Anteile der Waldgenossen werden heute noch auf sogenannten „Waldscheiten“ aufgezeichnet³⁸, die an

³² Statuten der Alpgenossenschaft Gafien, Art. 20.

³³ Art. 30, bei Schröter, 183.

³⁴ Kopie des Entscheides des Vermittlungsamtes in Luzein, 21. März 1908, im Protokoll der Alpgenossenschaft Partnun.

³⁵ Gemäß Verzeichnis von 1899 waren es 27 Löser, die sich auf 35 Waldgenossen verteilten. Die Zahl der Löser blieb gleich, die Zahl der Teilhaber veränderte sich seither.

³⁶ Vgl. dazu Alpwesen, 208 ff. Literatur daselbst. Abbildung bei Schröter, Tafel VI; Erklärungen, 167 f. — Ein Gewährsmann erinnerte sich, daß sein Vater solche Weidspäne noch im Gebrauch gesehen habe.

³⁷ Alpdordnung von 1701, Schröter, 189.

³⁸ Vgl. Schröter Tafel VI und S. 168. — Ein Loszettel der Leidwaldgenossenschaft enthält folgende Aufzeichnungen. Vorderseite: „Leid-

einem Stall beim Eingang des Waldes befestigt sind. Es sind kleine Brettchen, auf denen die Initialen des Besitzers eingezeichnet sind und mit Strichen die Zahl der Holzlose, die ihm zufallen.

Die Kuhrechte werden in einem besonderen Verzeichnis aufgeschrieben, das der Alpmeister besitzt. Die Alpgenossen versammeln sich alljährlich vor der Alpfahrt beim Alpmeister, um die Bestoßung der Alp festzulegen. Jeder hat dabei die Zahl der eigenen und allfällig gepachteten Kuhrechte vorzuweisen. Die Ergebnisse des „Einzählens“ werden im sogenannten „Einzählbuch“ niedergelegt. Das Einzählbuch wird auch verwendet, um an Hand der dortigen Angaben die Unkosten zu verteilen³⁹. Wenn ein Tier im Laufe der Alpzeit abgeht, ohne daß es der Besitzer ersetzt, wird ihm eine Entschädigung gegeben, wie auch für nicht bestellte Alpweiden⁴⁰.

4. Handänderungen und Pacht der Nutzungsrechte

Die Kuhrechte können als private Anteilrechte von ihren Besitzern jederzeit verkauft oder verpachtet werden⁴¹. Bestimmungen, die den Verkauf an Auswärtige hindern, bestehen nicht. In Partnun besitzen z. B. Genossenschafter aus verschiedenen Dörfern des Prätigaus (Luzain, Pany, Grüschi, Seewis) Kuhrechte. Die Rechte können auch jederzeit verschenkt werden oder durch Erbschaft die Hand ändern. Die Handänderungen müssen im Grundbuch schriftlich festgelegt werden. Vor einigen Jahren nun war an einer Talschaftsversammlung (diese ist zuständig für Schule, wald“, Rückseite: „Nr. 3 und 4 ///=“). Das bedeutet, daß dem Los drei stehende und zwei liegende, d. h. durch Schneedruck oder Wind gefallene Bäume zukommen.

³⁹ Im Einzählbuch der Alpgenossenschaft Gafien heißt es z. B. 1944: „Ambrosi Flütsch Platz Eigen Weiden 6.

Bestellt mit 1 Mesenochs	1	Weid
Bestellt mit 1 Kalbochs	1/2	Weid
Verläßt an Christ. Flütsch	2	Weid
Verläßt an Hs. Aebli	1	Weid
Verläßt an L. Flütsch, Meierhof	1	Weid
Verläßt an Gebr. Meier	1/2	Weid
Total	6	Weid

⁴⁰ Vgl. S. 338. Im selben Einzählbuch ist für 1942 bemerkt:

„Umgestanden ist diesen Sommer 1 Kalb des Georg Pitschi und ist somit 1/2 Weid zu vergüten.“

⁴¹ Der jetzige Handelswert beträgt 700 Fr. 1944 sollen in Ascharina sogar 1000 Fr. dafür gegeben worden sein.

Kirche und die Talstraße) davon die Rede, man sollte dahin wirken, daß Kuhrechte nicht mehr an Auswärtige verkauft werden dürften. Ein rechtskräftiger Beschluß konnte natürlich nicht gefaßt werden. Immerhin zeigen solche Erwägungen, daß man den ungehinderten Verkauf von Alprechten und damit eine Abwanderung des Vermögens verhindern will. Verschiedene Gewährsleute vertraten sehr entschieden den Standpunkt, daß eine solche Beschränkung einen Eingriff in die persönlichen Rechte des einzelnen Alpgenossen bedeuten würde, da dieser mit seinen Kuhrechten nach freiem Ermessen schalten und walten könne.

Früher galt in St. Antönien auch das Näher- oder Zugrecht⁴². Der Partnuner Alpbrief bestimmt am Schluß⁴³: „... und fernerß ist zu geben worden ds wan ein außwendiger der kein Alpgenoß in Partnuner Alp ist ein oder 2 od. mehr kuohweiden verkaufen wurde und die nechsten nicht zugend so haben die Alpgenoßen freiheit und fuog solche immer 75 Tage Zeit nach den Breuchen ... zu ziehen.“ Ein Verbot weiblicher Erbfolge konnte in St. Antönien nicht nachgewiesen werden⁴⁴.

Häufig werden Alprechte verpachtet. Vielfach sind es Alpgenossen, die zu wenig Kuhweiden haben und dann von andern welche hinzupachten⁴⁵. Diejenigen, welche nur Pächter sind, haben kein Stimmrecht in den Alpgenossenversammlungen.

⁴² Vgl. darüber Id. VI, 307; Moosberger, 83 ff.; Hoppeler, Beiträge, 10; Liver, Rheinwald, 64 f.; Wagner, R., 234; Alpwesen, 212.

⁴³ Schröter, 190.

⁴⁴ Vgl. dazu Meyer, Blenio, 44; Branger, 111; Wagner, E., 89.

⁴⁵ Dazu folgendes Beispiel aus dem Einzählbuch der Alp Gafien. Der betreffende Alpgenosse besitzt nur eine Kuhweide, pachtet aber sieben weitere:

„Hans Aebli-Thöni, Brema

Eigen Weid	1
löst von Amb. Flütsch	1
löst von Peter Putzi	1
löst von Hans Putzi	2
löst von Fida Dönz	1
löst von Georg Engel	1
Überstellweid	1
	8
Bestellt mit 3 Rindern	3 Weiden
Bestellt mit 4 Kühen	4 Weiden
Bestellt mit 1 Kalb	1 Weide
	8

5. Einschränkungen des Nutzungsrechtes

Die Einschränkungen des Nutzungsrechtes beziehen sich auf die Alpen. Sie dürfen nicht vor der für alle Alpgenossen gültigen Alpfahrt genutzt werden. Die Bestimmungen über Bannwälder reichen weit zurück⁴⁶. Es handelt sich dabei, wie Schröter mit Recht betont⁴⁷, „um eine erste Regelung der Nutzungsberechtigung, um eine Beschränkung derselben zum Zweck der Schonung des Waldes“. Man darf, wie der Bannbrief von 1586 bestimmt⁴⁸, aus den Waldungen nicht mehr unbeschränkt Holz beziehen, „anderst zu der nothurff zünj“ oder „zu Nothurff der alpp“. Das Zäuneholz darf nicht dünner sein „dan dz ers spaltj in dry oder fiery“. Weiter wird bestimmt, daß „keiner mer Sol schwenten dan Syben Höltzer“. Das Holz soll in der Gemeinde bleiben. „Es sol ouch keiner nütt uß der gemeind verkouffen weder schädel holtz⁴⁹ und schindel oder brenn holtz...“ Ähnliche Beschränkungen enthalten die Bannbriefe von 1623⁵⁰ und 1633⁵¹. In beiden Briefen wird die Nutzung teils nur den nächstwohnenden Nachbarn gestattet. Diese haben auch darüber zu verfügen, ob es den andern Gemeindegossen erlaubt sei, darin Holz zu nehmen. Das gleiche Recht steht denen zu, deren Güter an die betreffenden Waldungen stoßen.

Die Ausfuhr von Holz außer die Gemeinde Ascharina muß heute noch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden⁵². Das Holz aus den Waldungen der Alp Gafien⁸ darf nur für Bauholz von Alphütten, Zaunholz und für den Unterhalt des Genossen-

⁴⁶ Vgl. die Aufzählung der Bannbriefe bei Schröter, 219 f.

⁴⁷ Schröter, 221.

⁴⁸ Or. GA. Ascharina, Nr. 1, 1586, Januar 26.

⁴⁹ Holz zur Herstellung von Gefäßen, vgl. Id. VIII, 188 f.

⁵⁰ Or. GA. Ascharina, Nr. 2, 1623, Juli 7.

⁵¹ Bannbrief wiedergegeben bei Schröter, 220.

⁵² Vgl. Gemeindeordnung von Ascharina, Forstordnung, § 17 und z. B. Protokoll der Gemeinde Ascharina, 7. Juni 1917 (Gesuch um Ausfuhr von Schindelholz). Die Holzlieferungen werden mit einem Ausfuhrzoll belegt. So wird gestattet, zwei „Strickladen“ gegen Entrichtung des üblichen Ausfuhrzolles außer die Gemeinde zu verkaufen, ebenda. 3. November 1921. Das Holz für den Kirchenboden soll „ausfuhrzollfrei“ geliefert werden, ebenda. 2. Oktober 1923. Vgl. weiter Meyer, Blenio 46. Hier wird schon in einem Schiedsspruch von 1349 ein Verbot des Holzverkaufs nach auswärts erlassen.

schaftsgutes, wie Brücken usw. verwendet werden. Weiter erhält man für jede Kuh sowie die Hirten einen Anteil an Holz⁵³.

Die Waldgenossenschaft beschränkt die Zeit, um das Holz zu schlagen, aufzurüsten und aus dem Wald abzutransportieren⁵⁴. Dementsprechend ist in den Protokollen von „zugethanem Wald“ die Rede. Die Genossenschaft schließt und öffnet nach ihrem Gutdünken den Wald⁵⁵.

V. Verpflichtungen der Alpgenossen

1. Alprechnung und Naturallieferungen

Die einzelnen Alpgenossen haben für die Entlohnung der Hirten und weitere Unkosten aufzukommen. Weiter haben sie verschiedene Weidtaxen zu entrichten, so z. B. für die Überstellrechte¹. Die Alprechnung wird so verteilt, daß jeder Alpgenosse gemäß seinem Vieh, das er aufgetrieben hat, belastet wird. Die Unkosten, vor allem der Lohn der Hirten, werden auf die einzelnen Alpgenossen und Pächter „verschnitzt“². Steuern, Unterhalt der Hirtenhütten, Brücken, Wege werden von der Alpkasse bestritten. In der Meierhoferalp wurde dagegen ein Weg in der Weise gebaut, daß jeder Alpgenosse gemäß seinen Kuhrechten ein Stück Weg, das ihm durch das Los zugeteilt wurde, innert Jahresfrist zu erstellen hatte. Allfällige Defizite werden von den Alpgenossen gemäß ihren Anteilrechten getragen. Die Ausgaben für Salz werden auf jeden einzelnen „verschnitzt“. Für die Alp Ascharina gelten feste Nutzungstaxen³.

⁵³ Alpstatuten Partnun (Schröter, 181) Art. 5 ff.

⁵⁴ Vgl. Statuten der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, Art. 8 f. und Statuten der Leidwaldgenossenschaft, Art. 4, 5, 7 und 11.

⁵⁵ „... Fürs Rüsten der Lööser wird der Wald morgen den 28ten Dezember geöffnet.“ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, 27. Dezember 1903. — Ebenda 12. Februar 1905 wird beschlossen: „... der Wald sei nach sechs Tagen von heute an zu schließen, wenn das Wetter diese Zeit das Fahren erlaubt, sollte aber während diesen Tagen un günstige Witterung eintreten, so wird der Vorstand beauftragt, von sich aus den Schluß des Waldes zu bestimmen.“

¹ Vgl. S. 337 f.

² Vgl. darüber Alpwesen, 232, Anm. 137 und 245 ff.

³ Vgl. Gemeindeordnung, Weideregulativ, § 12..

Die Hirten erhalten einen festen Barlohn, der noch durch das Recht auf ein bis zwei Kuhweiden ergänzt wird. Je nachdem werden ihnen Hirtenhütten zur Verfügung gestellt, oder dann finden sie bei einem Alpgenossen eine Unterkunft. Die Alp Meierhof besitzt fünf solcher Hütten, Ascharina nur eine für den Galtviehhirten. Die Meierhoferalp stellt ihren Hirten überdies Holz und Streue für ihre Schlafstätten zur Verfügung. Die Alpgenossenschaft Partnun, respektive deren Vorstand, hatte für die Hirten Brot zu backen⁴.

2. *Gemeinwerk*⁵

Das Gemeinwerk gehört mit zu den wesentlichsten Verpflichtungen der Alpgenossen. Es betrifft Arbeiten, die von den Alpgenossen gemeinsam in den Alpen geleistet werden müssen, wie Steine aus den Alpweiden räumen, Wasserleitungen herstellen, Wegverbesserungen usw. In der Meierhoferalp wurde eine Hirtenhütte im Gemeinwerk aufgeführt, respektive der Transport des Materials zur Baustelle besorgt. Die Pflicht, Gemeinwerk zu leisten, wird jedem Alpgenossen nach Maßgabe seiner Anteilrechte auferlegt. Die Alpgenossenschaft Gafien verlangt für eine Kuhweide ein Gemeinwerk, d. h. eine bestimmte Anzahl Stunden unentgeltliche Arbeit. In der Alp Meierhof müssen auf sieben Weiden zwei Personen Gemeinwerk leisten⁶. In Ascharina wird das Gemeinwerk auf die verschiedenen Haushaltungen verteilt⁷. Die einzelnen Leistungen werden in eine bestimmte Taxe umgerechnet, die aber dem, der das Gemeinwerk leistet, nicht ausbezahlt werden, sondern nur als Ansatz für nicht geleistetes Gemeinwerk gelten⁸. Die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, die ihr Gemeinwerk hauptsächlich für den Unterhalt des Weges braucht, bestimmt, daß

⁴ Die Verpflichtung wurde 1907 abgeschafft. Protokoll der Alpgenossenschaft Partnun, 30. März 1907.

⁵ Vgl. darüber Alpwesen, 249 ff. und die Arbeit von Durgiai.

⁶ Daraus ergibt sich z. B. folgende Rechnung: Ein Alpgenosse besitzt neun Weiden. Er geht mit seiner Frau zum Gemeinwerk. Ein Mann vermag für fünf Weiden Gemeinwerk zu leisten, eine Frau nur für drei Weiden. Er hat also für die restliche Weide zu bezahlen.

⁷ Vgl. Gemeindeordnung, Gemeindewerkordnung, §§ 1 ff.

⁸ Nach obigem Beispiel hat der Alpgenosse Fr. 1.40 zu bezahlen, da ein Gemeinwerk in der Alp Meierhof auf Fr. 1.40 berechnet wird. Die Alp Gafien verlangt Fr. 5.—.

die Gemeinwerkpflichtigen bei hohem Schnee das nötige Vieh mitzubringen haben⁹. Dieses wird gebraucht, um durch die oft sehr beträchtlichen Schneemassen als Vorhut einen Weg zu stampfen. Für jedes fehlende Stück ist eine Buße zu bezahlen¹⁰. Das Gemeinwerk wird in der Regel kurz vor der Alpfahrt angesetzt. Das Gemeinwerk muß nicht persönlich vom Alpgenossen geleistet werden. Er kann auch aus seiner Familie beliebige erwachsene Personen schicken.

VI. Alpbehörden¹

Die Versammlung der Alpgenossen bildet in den Alpgenossenschaften die oberste Behörde. In Ascharina ist es entsprechend die Gemeindeversammlung. Die Abstimmung in den Genossenschaftsversammlungen geschieht nicht nach Köpfen, sondern nach den Anteilsrechten, die jeder Alpgenosse besitzt. So heißt es z. B. in einem Protokoll: „Mit 119 gegen 49½ Weidstimmrechten wird beschlossen...“² Die Alpgenossenschaften sind in diesem Punkte wieder den Aktiengesellschaften sehr ähnlich, wo die Aktionäre in ihren Versammlungen auch nach der Zahl der Aktien abstimmen³.

Die Versammlung tritt alljährlich im Frühjahr und im Herbst zusammen, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Genossenschaftsversammlung hat – es seien einige Hauptkompetenzen herausgegriffen – den Vorstand oder den Alpmeister zu wählen, Statuten aufzustellen, die Rechnung zu genehmigen, die Wahl der Hirten und deren Entlohnung zu besorgen. Sie beschließt die Alpfahrt und die Alpentladung⁴. Das Aufgebot zu den Versammlungen geschieht durch öffentlichen Anschlag oder durch Aufbieten durch den Vorstand. Genossenschaftler, die außer dem Tale wohnen,

⁹ Statuten der Waldgenossenschaft Hinter-Aschuel, Art. 12.

¹⁰ Gemeinwerke werden auch an Zahlungsstatt genommen. So anerbote sich z. B. ein Alpgenosse für Abrechnung von drei Gemeinwerken, Dachmaterial für eine Hirtenhütte zu liefern. Protokoll der Alpgenossenschaft Meierhof, 17. April 1882.

¹ Vgl. darüber Alpwesen, 253 ff. und 261 ff.

² Protokoll der Alpgenossenschaft Partnun, 18. März 1891.

³ Vgl. Wagner, E., 183, 270 ff. In den Obertoggenburger Alpgenossenschaften wird im Gegensatz zu St. Antönien nach Köpfen abgestimmt.

⁴ Letztere beiden Geschäfte sind in Partnun dem Vorstand zugewiesen.

werden nicht eingeladen, haben aber das Recht, sich vertreten zu lassen.

Der Alpmeister, dem in der Alpgenossenschaft Partnun und in der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel noch ein Vorstand, bestehend aus Aktuar und Kassier, beigegeben ist, besorgt die engern Aufgaben der Alpgenossenschaft. Er ist Vertreter nach außen⁵. Seine wichtigsten Aufgaben sind das Ansetzen und Beaufsichtigen des Gemeinwerks. Er führt Kasse und Protokoll, er entlohnt die Hirten⁶, er besorgt die „Einzählung“ des Viehs. Er leitet die Genossenschaftsversammlung. Wenn diese die Hirten nicht dingt, hat er das zu besorgen. Er hat den Hirten die Riedplätze anzuweisen, die sie für das Bettstreu mähen dürfen, oder hat, wie in der Meierhoferalp, Holz und Streue für sie zu besorgen. In dieser Alp muß er im Herbst auch die Wassertröge an einer bestimmten Stelle der Weide sicherstellen. Der Alpmeister vertritt die Genossenschaft nach außen.

Die Gemeinde Ascharina hat ebenfalls einen Alpmeister, der aus der Mitte der Gemeindeversammlung gewählt wird. Er steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung. Die Amtsablehnung wird bei den Genossenschaften wie bei der Gemeinde mit einer Buße (20 bis 40 Fr.) belegt.

Der Alpmeister wird durch eine Geldsumme entschädigt (Ascharina) oder er erhält das Recht, zwei bis drei Kuhweiden frei zu benutzen.

L i t e r a t u r

Alpwesen siehe Weiß, R.

Branger, E., Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 11, Bern 1905.

Bühler, V., Davos in seinem Walserdialekt. Der Obersaxerdialekt. Heidelberg 1886.

Clavadetscher, E., Die Walsersiedlungen Danusa, Furna und Valzeina im Prätigau, in: Bündnerisches Monatsblatt 1944, 375 ff.

⁵ Bei den Waldgenossenschaften heißt er Waldvogt, in der Leid-Waldgenossenschaft ist der Alpmeister zugleich Waldvogt.

⁶ In Ascharina muß der Hirt selbst mit den Anteilscheinen zu den einzelnen Gemeindegossen gehen, um so seinen Lohn einzutreiben. Vgl. darüber Alpwesen, 247 f.

Berichtigung. Oben Seite 304 sollte es heißen „Alpgenossen von Gafien“, nicht „Alpgenossen von Safien“.

- Curschellas, J. M., Die Gemeinatzung, Ilanz 1926.
- Durgiai, E., Das Gemeinwerk, Disentis 1943.
- Fient, G., Das Prättigau. Ein Beitrag zur schweizerischen Landes- und Volkskunde. Davos 1897.
- Gadient, A., Das Prättigau, Chur 1921.
- Gillardon, P., Geschichte des Zehngerichtenbundes. Festschrift zur Fünfhundertfeier, Davos 1936.
- Hoppeler, R., Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter. SA. aus: Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1907. Zitiert Hoppeler, Beiträge.
- Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 33 (1908), 1 ff., zitiert Hoppeler, Untersuchungen.
- Hotzenköcherle, R., Bündnerische Verbalformengeographie, in: Festschrift J. Jud, Romanica Helvetica, Vol. 20, 486 ff., Genève-Zürich-Erlenbach 1943.
- Idiotikon, Schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff. Zitiert Id.
- Jecklin siehe Urbar.
- Kübler, A., Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden, Heidelberg 1926.
- Liver, P., Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensässen und Allmenden, in: Bündnerisches Monatsblatt 1932, 33 ff. und 65 ff. Zitiert Liver, Heinzenberg.
- Liver, P., Die öffentliche Verwaltung und Organisation der Landschaft Rheinwald. SA. aus dem 66. Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Chur 1936. Zitiert Liver, Rheinwald.
- Liver, P., Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, Zürich 1943. Zitiert Liver, Kolonistenrecht.
- Meyer, K., Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., Luzern 1911. Zitiert Meyer, Blenio.
- Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, in: Bündnerisches Monatsblatt 1925, 201 ff. Zitiert Meyer, Anfänge.
- Meyer-Marthaler, E., Die Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 24 (1944), 1 ff.
- Moosberger, H., Die Bündnerische Allmende, Chur 1891.
- Muoth, J. C., Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 33 (1908), 201 ff.
- Namenbuch siehe Planta.
- Neue Sammler, Der. Ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, hsg. von der Ökonomischen Gesellschaft, Chur 1804 ff.
- Planta, R. von, und Schorta, A., Rätisches Namenbuch, Band I, Paris-Zürich-Leipzig 1939. Zitiert Namenbuch.
- Poeschel, E., Die Kunstdenkmäler Graubündens, Band II, Basel 1937.

- Sererhard, N., Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden, neu bearbeitet von O. Vasella, herausgegeben von W. Kern, Chur 1944.
- Schröter, C., Das St. Antönerthal im Prättigau. SA. auß: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, 9. Band, 1895.
- Urbar der Propstei St. Jacob im Prättigau vom Jahre 1514. Herausgegeben von F. Jecklin, Chur 1910. Zitiert Jecklin.
- Wagner, E., Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Thalwil 1924.
- Wagner, R., Über die Alpgenossenschaften von Grindelwald, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band 51 (1915), 217 ff., 281 ff. und 337 ff.
- Weiß, R., Das Alpwesen Graubündens. Erlenbach-Zürich 1941. Zitiert Alpwesen.

Die Entwicklung der Familiennamen im bündnerischen Münstertal

Von Pater Albuin Thaler, Münster

Die Familiennamen haben vielfach ihren Ursprung in den Taufnamen, so z. B. Konrad, Oswald, Andri, del Adam. Da man diese dann später entweder verdeutscht oder romanisiert oder italianisiert hat, so z. B. Balthasar in Hauser, Bartholomäus in Burtler, Franziskus in Zischg, Bernard in Bernardell, Johann in Janutt, Peter in Prieth, Josef in Sepp, Christophorus in Stoffel, Rudolf in Wolf umgeändert hat, sind neue Familiennamen entstanden, und auf diese Weise sind die Nachkommen des Heinrich Moritsch = Andri, die des Melchior Clera = Melcher, die des Franz della pagana = Franzaischg, eine Seitenlinie der Familie Bass = Caspar, eine Seitenlinie des Theodos Manatschal = Dusch, und die Nachkommen des Florin Anton de Leta = Florintöni und Florentini geworden.

Auch der Ansitz, in dem eine Familie wohnte, gab Veranlassung zur Namensänderung; so war auf dem Hofe Ruinatscha im 16. Jahrhundert eine Familie gleichen Namens, die später nach Valcava zog und dort im 17. Jahrhundert ausstarb; unterdessen war die Familie Sussa aus Fetan auf diesen Hof gezogen, die wieder den Namen Ruinatscha erhielt und bis zum heutigen Tage beibehalten hat. Ein Michael unbekanntes Namens kam nach